



Gemeinde Schefflenz

Neckar-Odenwald-Kreis



GR Nr. 06-21-25

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Schefflenz

am Montag, 28. Juni 2021 in der Roedderhalle

Verhandelt: Schefflenz, den 28. Juni 2021

Beginn: 19:00 Uhr **Ende:** 21:10 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Rainer Houck

Gemeinderäte: Bakan Saccetin, Egolf Cedric, Feil Andreas, Klingmann Melanie, Kovacs Karl, Kunzmann Edgar, Markert Klaus, Rüger Hermann, Schäfer Johannes, Schwalb Hardy, Söhner Markus, Tscharf Lutz, Werling Dr. Friederike, Wohlmann Gero

Beschäftigte usw.: Klaus Muthny
Katrín Weimer (Schriftführerin)
Fabio Egolf
Otto Sommer

Zuhörer: 13

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

zu der Verhandlung durch Ladung vom 18.06.2021 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;

Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 18.06.2021 ortsüblich bekannt gegeben worden sind;

das Gremium beschlussfähig ist, weil 15 Mitglieder anwesend sind.

Es fehlen als beurlaubt: ---

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: ---

als Urkundspersonen werden ernannt: Bakan Saccetin, Egolf Cedric

Hierauf wird in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

1. Einwohnerfragestunde

- Frau Friedle-Buck bemängelt, dass die Bankette am Halbmondweg nicht gemäht werden und die Schächte verdreckt sind.

Az.: 656.22
- Frau Sikorski weist darauf hin, dass der Alte Schulweg kaputt ist und dort Schlaglöcher sind.

Az.: 656.22
- Frau Sikorski bemängelt den Zustand des Hauses Dalgic und weist auf die negativen Auswirkungen für das Ortsbild Mittelschefflenz hin. Das Gleiche gelte für das Anwesen Verst in Unterschefflenz.

Az.: 623.2

2. Kenntnisgabe des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 25.05.2021

Das Protokoll wurde mit den Informationen zu dieser Sitzung übersandt.

Gemeinderat Tscharf bemängelt am Protokoll, dass zum Thema pandemiebedingten Mehrkosten und Mehrkosten aufgrund von Bauverzögerungen für das Freibad Unterschefflenz nicht korrekt protokolliert worden wäre. Er habe nie unterstellt, dass die Kosten hochgetrieben werden, sondern nur den Zusammenhang zwischen Zeitverzögerung und Kostenentwicklung verdeutlicht.
Der Vorsitzende fragt nach, ob der Absatz aus dem Protokoll gestrichen werden solle? Gemeinderat Tscharf stimmt der Löschung zu.

Weitere Einwendungen gegen das Protokoll werden nicht erhoben.

3. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 25.05.2021

Der Gemeinderat hat die Grundstücksverkäufe der Roedderstraße 5 und Roedderstraße 12 beschlossen.

4. Auftragsvergaben

a) Neubau einer Heizzentrale bei der Schefflenzhalle - Vergabe der Heizungsanlage –

Die Arbeiten für den Neubau der Heizungsanlage bei Heizzentrale an der Schefflenzhalle wurden öffentlich ausgeschrieben. 5 Leistungsverzeichnisse wurden abgeholt. 1 Angebot wurde abgegeben und konnte gewertet werden. Die Aufhebung der Ausschreibung kann nur erfolgen, wenn kein wertbares Angebot vorliegt. Die Submission war am Montag, 14.06.2021 und brachte folgendes Ergebnis:

1. Fa. Körber, Schefflenz	879.405,14 €
---------------------------	--------------

Die formale und rechnerische Prüfung ergab, dass das Angebot der Fa. Körber, Schefflenz gewertet werden kann.
Unter Berücksichtigung aller technischen, wirtschaftlichen und funktionsbedingten Gesichtspunkte wird vom Büro Willhaug, Mosbach, vorgeschlagen, den Zuschlag für die Heizungsanlage bei der Heizzentrale an der Schefflenzhalle zum Angebotspreis von 879.405,14 € an die Fa. Körber, Schefflenz zu vergeben.

Die Kostenschätzung vom Dez. 2020 für die Heizungsbauarbeiten lag bei einer Summe von 781.823,00 €

Neben den reinen Heizungsbauarbeiten für den Neubau der Heizzentrale wurden mehrere Nebenleistungen wie die notwendige Erneuerung von Pumpen im Bestand, etc. mit ausgeschrieben, um hier gegenüber einer Einzelvergabe wirtschaftlichere Preise zu erhalten. Die Gegenüberstellung der reinen Heizungsbauarbeiten Neubau mit der Kostenberechnung ergibt eine Differenz von 65.949,14 €, das sind 8,4 %.

Gemeinsam mit den weiteren ausgeschrieben Leistungen liegt das Angebot 97.582,14 € (12,5 %) über der Kostenberechnung.

Vor dem Hintergrund der Kostenentwicklung haben wir eine aktualisierte Kostenermittlung angefordert. Diese wurde den Gemeinderäten mit den Sitzungsunterlagen verschickt. Die Kostenberechnung von Dezember 2020 schließt mit einem Bruttobetrag von 1.270.000 €. Die aktualisierte Kostenberechnung beläuft sich auf einen Bruttobetrag von 1.487.852,14 € gesamt.

Der Planer Herr Eßlinger ist in der Sitzung anwesend und erläutert die aktuelle Marktsituation und Vergabevorschläge im Vergleich zu einem anderen Projekt in Heilbronn. Das vorliegende Angebot ist aufgrund der aktuellen Marktpreise wertbar. Man muss mit den angebotenen Preisen zufrieden sein. Herr Eßlinger informiert über die weiteren Leistungen, die zusätzlich ausgeschrieben werden mussten.

Gemeinderat Tscharf möchte wissen, ob es sich beim Angebot der Firma Körber um einen Fixpreis oder variable Preise handelt. Der Vorsitzende berichtet, dass der in einer Ausschreibung angebotene Preis ein Fixpreis pro definierter Leistung ist. Preisänderungen sind nur bei Leistungsänderungen möglich.

Herr Eßlinger gibt Erläuterungen zur Zeitschiene und Preisänderungen. Es kann zu Unwägbarkeiten beim Bauzeitenlauf kommen, wodurch sich Gewerke verzögern können.

Gemeinderat Bakan möchte wissen, ob bei Leistungsverzug Strafzahlungen vorgesehen sind. Bürgermeister Houck informiert, dass keine Vertragsstrafen vereinbart sind. Einzelforderungen im Wege des Schadenersatzes sind möglich. Pauschale Vertragsstrafen sind im Bereich öffentlicher Auftraggeber rechtlich nicht durchsetzbar. Es ist nur ein konkreter Schadenersatz durchsetzbar.

Gemeinderat Bakan bemängelt die Höhe der Nebenkosten für das Projekt. Herr Eßlinger berichtet, dass bei allen Projekten mit Fachplanern und in Fachdisziplinen sich die Nebenkosten um 20 % der Baukosten belaufen. Er erläutert die Berechnungen nach der HOAI und deren Anwendungszweck. Er berichtet von seiner Arbeit am Projekt seit dem Jahr 2018 und weist auf die lange Bearbeitungszeit hin. Insgesamt handle es sich bei den Plankosten um eine normale Größenordnung.

Der Vorsitzende bestätigt, dass die Nebenkosten belastend sind, es sich hierbei jedoch um notwendige Kosten für Gemeinden unserer Größenordnung handle, da wir über keine eigenen Ingenieure verfügen. Er erklärt, welche Möglichkeiten bei der Honorargestaltung in Abhängigkeit mit der Größenordnung des Projekts bestehen.

Gemeinderat Bakan erkundigt sich nach Unter- und Obergrenzen für Planungshonorare. Herr Eßlinger erklärt daraufhin die Mindest- und Höchstsätze bei Ingenieurverträgen. Der aktuelle Vertrag zu diesem Projekt berechnet sich nach dem Mindestsatz.

Der Vorsitzende greift das Thema auf und informiert weiter über die Grundlagen der Honorarermittlung, Kostenberechnung und Kostenfeststellung in den verschiedenen Leistungsphasen.

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für die Heizungsanlage bei der Heizzentrale der Schefflenzhalle einstimmig zum Angebotspreis von 879.405,14 € an die Fa. Körber, Schefflenz.

Az.: 212.251 TA 5.0

b) Auftragsvergabe Winterdienst

Gemeinderat Feil erklärt sich für diesen Tagesordnungspunkt als befangen und verlässt den Sitzungstisch.

Unser Straßenwinterdienst ist von Feil Lohnunternehmung auf den 01. April 2021 gekündigt worden. Die Bauhofverwaltung ist seit Januar 2021 auf der Suche Unternehmer zu finden, die den Winterdienst durchführen. Bis heute liegt nur ein Unternehmerangebot für eine Tour vor. Der Straßenwinterdienst in Schefflenz ist in 2 Touren aufgeteilt, um die Verkehrssicherheit gewährleisten zu können.

In den Haushaltsberatungen ist es schon thematisiert worden, dass die Ersatzbeschaffung für den MAN LKW ein Fahrzeug sein sollte, das den Winterdienst zum Teil mit abdecken kann. Im Fuhrparkkonzept ist die Anschaffung eines Kommunalschleppers geplant. Dieser ist für die vielfältigen Einsatzbereiche am geeignetsten.

Der Unternehmer hat ab dem Jahre 2016 355 Stunden Winterdienst geleistet. Der durchschnittliche jährliche Winterdiensteinsatz beträgt ca. 60 Std. bis 100 Std.

Der Maschinenring Mosbach hat ein Angebot für eine Tour vorgelegt. Die Stundensätze betragen:

Vorhaltepauschale monatlich	821,10 €	bisher: pro Winter einmalig	595,00 €	+ 828 %
Streuen pro Stunde	97,58 €	bisher: Streuen pro Stunde	91,63 €	+ 6,5 %
Räumen u. Streuen / Std.	115,43 €	bisher: Räumen u. Streuen / Std.	99,00 €	+ 16,6 %

Für die 2. Tour ist trotz intensiver Akquise kein Angebot eingegangen. Diese Tour wäre damit vom Bauhof mit dem neu zu beschaffenden Schlepper abzudecken.

Gemeinderat Tscharf plädiert, die kleinen Räumdienste im Oktober und März durch den Bauhof erledigen zu lassen um Vorhaltekosten zu sparen.

Gemeinderat Schäfer erkundigt sich nach der Vertragslaufzeit.

Otto Sommer geht von einer jährlichen Kündigungsfrist aus. Diese muss in der Vertragsgestaltung mit aufgenommen werden.

Gemeinderat Bakan möchte wissen, warum es zur Kündigung durch den Lohnunternehmer kam.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass über Kündigungsgründe in öffentlicher Sitzung nicht berichtet werden kann.

Gemeinderat Bakan weist darauf hin, dass die entstehenden Mehrkosten für die Gemeinde eine Belastung darstellen.

Gemeinderat Rüger macht deutlich, dass ihm die Kostensteigerung nicht gefällt. Der alte Anbieter hatte jedoch seine Chance nicht genutzt.

Gemeinderat Wohlmann beantragt die Vertagung dieses Tagesordnungspunkts.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vertagung des Tagesordnungspunkts „Auftragsvergabe Winterdienst“.

Gemeinderat Feil nimmt wieder am Sitzungstisch Platz.

c) Auftragsvergabe Bauhofschlepper

Der MAN LKW, Baujahr 2001 im Bauhof Schefflenz wird immer störungsanfälliger. Die Reparaturkosten stehen in keinem Verhältnis zum aktuellen Fahrzeugwert. Im Rahmen des Fuhrparkkonzeptes hat die Bauhofleitung beschlossen, einen Kommunalschlepper als Ersatz zu beschaffen. Der Traktor ist für die vielfältigen Einsatzbereiche (z.B. Winterdienst, Straßenlichtraumprofil, Gewässergehölzpflege, usw.) im Bauhof geeigneter als ein LKW. Dieser Entscheidung hat der Gemeinderat im Zuge der Haushaltsaufstellung zugestimmt.

Es wurde bei den örtlichen Schlepperanbietern der Fabrikate: Fendt, John Deere, Massey Ferguson und Claas angefragt. Zuvor ist der Traktor so konfiguriert worden, dass er so ausgestattet ist, dass er die zukünftigen Arbeiten wirtschaftlich erledigen kann. Es sind keine "überflüssigen" Ausstattung angefragt worden. Die Schlepper sind im Bauhofbetrieb von den Bediensteten unter gleichen Bedingungen getestet und beurteilt worden. Folgende Fabrikate haben die Anforderung grundsätzlich erfüllt:

	ohne Winter- dienstpaket	mit Winter- dienstpaket
1. Fendt 514; Firma ZG Technik Mosbach	165.350,- Euro	197.850,00 Euro
2. John Deere 6130 R; Zürn Buchen	165.432,- Euro	197.800,00 Euro
3. Massey Ferguson 6714 S; AGROM Billigheim	153.000,- Euro	176.000,00 Euro

Da die Angebote für den Winterdienst zum Versandzeitpunkt nicht abschließend vorlagen, ist die Alternative mit und ohne Winterdienstpaket dargestellt.

Der günstigste Schlepper Massey Ferguson konnte im Bereich der Fahrbedingungen; Fahrzeuggabine und mit dem größten Wendekreis mit den anderen zwei Fabrikaten nicht mithalten. Fendt und John Deere waren als gleichwertig bewertet. John Deere Anbieter Firma Zürn ist Außenstützpunkt von John Deere Europa und hat dadurch eine sehr gute Ersatzteilverhaltung. Damit ist bei einer Reparatur eine schnelle Beschaffung gewährleistet.

Mit Unterstützung von den Gemeinderäten Andreas Feil, Edgar Kunzmann und Markus Söhner sind die Angebote gesichtet und bewertet worden. Gemeinsam mit der Bauhofleitung hat man sich für die Kaufempfehlung der Marke John Deere ausgesprochen.

Es soll noch ein Wartungs- und Garantievertrag auf 5. Jahre abgeschlossen werden. Die Kosten für den John Deere belaufen sich dafür, einmalig auf 9.705,- Euro.

Firma Zürn John Deere hat ein Leasingangebot abgegeben: Anschaffungspreis mit Winterdienstpaket 197.800,- Euro; Laufzeit 5 Jahre; Restwert 76.532,- Euro; Monatliche Rate 2.440,- Euro bzw. jährlich 29.280,- Euro; zuzüglich dem Wartungs- u. Garantievertrag 9.705,- Euro.

Das Leasingangebot stellt keine wirtschaftliche Option dar. In fünf Jahren sind 146.400,- Euro Leasingraten zu entrichten und der Restwert in der Höhe von 76.532,- Euro steht an. Das ergibt eine Gesamtsumme von 222.932,- Euro für das Leasingfahrzeug. Gegenüber dem Kaufbetrag von 197.800,- Euro ergibt es Mehraufwendung von 25.132,- € = 12,71 %.

Durch den in beiden Fällen abzuschließenden Wartungs- u. Garantievertrag besteht auch kein Vorteil des Leasings hinsichtlich der laufenden Unterhaltskosten.

Gemeinderat Bakan stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Der Vorsitzende verdeutlicht, dass der Auftrag noch im Juni erteilt werden muss, damit der Schlepper noch im September geliefert wird.

Gemeinderat Schwalb erkundigt sich, ob der Schlepper für seinen Einsatz im Winterdienst nicht zu groß dimensioniert ist.

Otto Sommer erläutert die Auswahlkriterien.

Gemeinderat Feil fand die Schlepper in der Auswahl zu groß dimensioniert. Allerdings gibt es, laut Aussage von Otto Sommer, preislich keine großen Unterschiede bezogen auf die Schleppergröße.

Der Vorsitzende stellt klar, dass der Beschlussvorschlag von den 3 zur Auswahl hinzugezogenen Gemeinderäten mit abgestimmt worden war.

Otto Sommer erläutert, dass kleinere Schlepper für die weiteren vorgesehenen Einsatzbereiche nicht geeignet sind.

Gemeinderat Feil stellt die Frage, ob ein Fahrzeugleasing wirtschaftlicher ist.

Der Vorsitzende verweist auf den Preisvergleich zwischen Kauf und Leasing.

Gemeinderat Söhner erkundigt sich nach der Möglichkeit eines Leasings und der Rückgabe des Fahrzeugs nach 5 Jahren.

Der Vorsitzende geht davon aus, dass mit dem Schlepper länger als 5 Jahre gearbeitet werden kann.

Gemeinderätin Klingmann stellt die Frage, ob es möglich ist, das Winterpaket so zu konfigurieren, dass es im Nachgang geliefert werden kann.

Der Vorsitzende berichtet von den dann entstehenden zeitlichen Problemen.

Der Gemeinderat lehnt die Vertagung dieses Tagesordnungspunkts mit 3 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen und 9 Gegenstimmen ab.

Gemeinderat Tscharf erkundigt sich, ob es bei einem Leasingvertrag Steuervorteile oder Erleichterungen hinsichtlich der Abschreibungen gibt.

Der Vorsitzende stellt klar, dass es keine Steuervorteile gibt, da der Schlepper vorwiegend im hoheitlichen Bereich eingesetzt wird, und auch der Entfall der ersten fünf Jahre Abschreibungen keinen Vorteil birgt, da die Afa nach Übernahme zu den unwirtschaftlichen Kosten berechnet werden müsste.

Gemeinderat Wohlmann äußert seinen Unmut, da er dachte der Vorschlag wäre mit den hinzugezogenen Gemeinderäten abgestimmt. Er fühlt sich unter Druck gesetzt, da dies seit Jahren die Praxis sei.

Gemeinderat Bakan bekräftigt die Argumentation von Herrn Wohlmann.

Der Vorsitzende verdeutlicht, dass die Beschaffung bereits bei der Haushaltsaufstellung Thema war, im Vorfeld 3 Gemeinderäte bei der Entscheidungsfindung mit einbezogen waren und ein abgestimmter Vorschlag vorlag. Daher gibt es keinen Widerspruch zur Vorlage. Die Tatsache, dass der Anbieter eine Lieferzusage im Fall einer Auftragserteilung vor dem 01. Juli gegeben habe, sei plausibel und nachvollziehbar.

Bürgermeister Houck plädiert für eine Problemlösung und Auftragsvergabe.

Gemeinderat Tscharf schlägt eine Auftragsvergabe für den Schlepper ohne Winterdienstpaket vor.

Gemeinderätin Dr. Werling plädiert ebenfalls für eine solche Auftragsvergabe.

Der Vorsitzende stellt den weitergehenden Antrag, die Vergabe gemeinsam mit dem Winterdienstpaket zu entscheiden, zur Abstimmung. Der Gemeinderat lehnt diesen Antrag bei drei Ja-Stimmen mehrheitlich ab.

Anschließend beschließt der Gemeinderat mit 12 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 2

Enthaltungen den Auftrag in der Höhe von 165.432 zur Lieferung des Schleppers an die Firma Zürn, Buchen Euro ohne Winterdienstpaket zu erteilen. Des Weiteren den Wartungs- und Garantievertrag in der Höhe von 9.705,- Euro. abzuschließen. Die Auftragsvergabe des Winterdienstpakets soll im Nachgang im Umlaufverfahren beschlossen werden.

Az.: 771.41

5. Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Rahmenvertrags mit dem Rechenzentrum Komm.One

Das kommunale Rechenzentrum Komm.One hat den Gemeinden zu dieser Thematik folgende einheitliche Beschlussvorlage zukommen lassen:

Mit der Fusion der drei Zweckverbände KIVBF, KDRS und KIRU mit der Datenzentrale Baden-Württemberg im Jahre 2018 sind die unterschiedlichen ausgestalteten vertrags- und sonstigen rechtlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Zweckverbandsmitgliedern und den alten Zweckverbänden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Komm.ONE übergegangen. Hieraus resultierte in der Übergangsphase die parallele Geltung von mindestens drei unterschiedlichen Regelwerken und Rechtsbeziehungen zwischen Komm.ONE und den Kunden in Baden-Württemberg.

Ziel der Fusion ist der Erhalt einer wettbewerbs- und zukunftsfähigen kommunalen IT in Baden-Württemberg. Dabei liegt der Fokus nach wie vor auf der dauerhaften Verbesserung von Leistungen (Qualität, Service und Kosten) für Bestands- und Neukunden, in dem die lokalisierten Synergien in den Leistungsprozessen sukzessive realisiert werden sollen. In einer nun fast zweijährigen Übergangszeit wurden die bestehenden Regelwerke und Rechtsverhältnisse zwischen Komm.ONE und den ehemaligen getrennten Zweckverbandsmitgliedern fortgeführt sowie die Entgelte für die von den Kunden bezogenen Leistungen nach den damaligen Verbandsgebieten gesplittet, damit kein Verbandsmitglied durch die Fusion schlechter gestellt wurde. Nunmehr sollen die bestehenden rechtlichen Beziehungen vereinheitlicht, zusammengeführt und auf einen einheitlichen Standard umgestellt werden, um die mit der Fusion erzielbaren positiven Effekte weiter voranzutreiben.

Zu diesem Zweck hat der Verwaltungsrat der Komm.ONE aufgrund seiner Ermächtigung im ADVZG (Gesetz über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung) in seiner Sitzung am 23.12.2020 (Umlaufverfahren) eine neue Benutzungsordnung als Satzung beschlossen, die das Benutzungsverhältnis zwischen den Kunden und Komm.ONE unter Einbeziehung von weiteren Regelwerken regelt, begründet und ausgestaltet. Damit die weiteren, standardisierten Regelungen in das Benutzungsverhältnis einbezogen werden können, sieht die Benutzungsordnung für die Begründung des Benutzungsverhältnisses den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen (Rahmen-)Vertrages vor. Dieser öffentlich-rechtliche (Rahmen-)Vertrag ist aufgrund der rechtlichen Vorgaben aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz einmalig schriftlich abzuschließen. Im Anschluss können die weiteren „Einzelaufträge“ nach den Regeln dieses öffentlich-rechtlichen (Rahmen-)Vertrages und der Benutzungsordnung – wie gewohnt - erteilt werden.

Ausführungen zur Ausgangslage und den Inhalten der weiteren Dokumente:

Angesichts der Vielfalt vertraglicher, teilweise veralteter Regelwerke war ein Auftrag an die Komm.ONE, auf Basis einheitlicher und standardisierter Regelwerke für Verträge und Produktbeschreibungen größtmögliche Transparenz bei der hoheitlichen Leistungserbringung für ihre Träger herzustellen. Die bisherigen Regelwerke wurden

konsolidiert und entsprechend den rechtlichen Vorgaben aus dem der Komm.ONE zugrundeliegenden ADVZG angepasst.

Daraus ist das nachfolgend aufgeführte Vertragswerk entstanden:

- a) die Benutzungsordnung in der Form der Satzung*
- b) der öffentlich-rechtliche Vertrag in der Form eines Rahmenvertrages ohne Abnahmeverpflichtung der auf die weiteren Dokumente verweist:*
- c) der Standard-Service Level-Katalog,*
- d) der Produktkatalog,*
- e) die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) mit den drei Bestandteilen:-Allgemeine Auftragsbedingungen,-Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag, -Regelungen zur Datensicherheit.*

Die Benutzungsordnung enthält Öffnungsklauseln, so dass von der Benutzungsordnung abgewichen werden kann, wenn und soweit dies in den Bestimmungen für zulässig erklärt wird.

Aus der Fusion heraus wurde der Auftrag an die Komm.ONE erteilt, die Produkt- und Entgeltharmonisierung so durchzuführen, dass im Endergebnis folgende Aspekte sichergestellt sind:

- 1. Im Verbandsgebiet der Komm.ONE AöR zahlen alle Mitglieder für gleiche Produkte und Leistungen gleiche Entgelte.*
- 2. Die Entgeltmodelle sollen einer Positionierung der Komm.ONE als IT-Dienstleisterin am Markt nicht entgegenstehen.*
- 3. Die Entgeltmodelle und Entgelte der jeweiligen Produkte sollen mittel- bis langfristig eine eigenständige Refinanzierung ermöglichen. Das Gesamtergebnis mit Niederschlag im Komm.ONE Produktkatalog stellt insgesamt einen vertretbaren politischen und wirtschaftlichen Kompromiss dar, enthält keine Entgeltsteigerung im Vergleich zum Status quo 2019 und liefert zwar Umverteilungseffekte, die aber unter Verwendung des virtuellen Eigenkapitals der Regionen angemessen kompensiert werden können. Über die konkreten Auswirkungen für Ihre Kommune/Landkreis wurde bereits im Vorfeld ausführlich informiert.*

Die Benutzungsordnung der Komm.ONE wurde als Satzung beschlossen und regelt Grundsätze für das Benutzungsverhältnis zwischen den Kunden und Komm.ONE. Unter Einbeziehung von den weiteren Regelwerken, die dieses näher ausgestaltet.

Die allgemeinen Vertragsbedingungen sind modular aufgebaut und decken integriert die Regelungen für alle relevanten Leistungsbereiche von Komm.ONE ab. Die Regelungen der Vorgängerinstitutionen wurden fortgeschrieben und konsolidiert. Integriert wurden als weitere Mehrwerte die Regelungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit. Damit entfällt auch der zusätzliche Abschluss einer ADV-Vereinbarungen.

Für eine transparente und verständliche Darstellung unserer grundlegenden Servicezusagen, die unterschiedslos für alle unserer Kunden und alle unserer Produkte gelten, haben wir den Standard Servicelevel Katalog erstellt. Dieser wird durch produktbezogene Service Levels ergänzt. Der Produktkatalog enthält die konsolidierten IT-Leistungen und zugehörigen Entgelte von Komm.ONE mit weiteren ergänzenden Informationen.

Für die Umstellung der bestehenden Regelwerke auf den neuen einheitlichen Standard ist

der einmalige schriftliche Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch den Bürgermeister erforderlich.

In Summe belaufen sich die Mehrausgaben aus der Vereinheitlichung der Verträge im neuen Rahmenvertrag auf rund 7.850 € p. a. Vergleichsjahr für die Berechnung war 2019. Von diesen „Umverteilungsnachteilen“ der Vereinheitlichung sind mehrere Kommunen betroffen und es haben seitens der kommunalen Spitzenverbänden auch Gespräche mit der Komm.One stattgefunden – jedoch ohne Effekt.

An der Unterzeichnung des Vertrags führt kein Weg vorbei, da wir andernfalls aus dem Verband ausscheiden müssten. Mit der Konsequenz, die komplette EDV mit sämtlichen Fachverfahren neu zu beschaffen, zu warten und zu betreuen. Dies ist bei unserem Personalstand weder fachlich noch zeitlich zu stemmen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Änderung der neuen Benutzungsordnung und die damit verbundene Umstellung der bestehenden rechtlichen Regelwerke für die Begründung und Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse mit der Komm.ONE zu einem einheitlichen Standard zur Kenntnis.
Er stimmt der Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der mit der Komm.ONE bestehenden vertraglichen und sonstigen rechtlichen Beziehungen einstimmig zu.
2. Der Gemeinderat ermächtigt und beauftragt den Bürgermeister, alle für die Vertragsanpassung mit Komm.ONE erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und alle Maßnahmen und Handlungen durchzuführen, die zur Umsetzung der Ziff. 1. zweckmäßig sind. Hiervon ist insbesondere der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages auf Basis der neuen Benutzungsordnung von Komm.ONE erfasst.

Az.: 048.4 TA

6. Bekanntgabe der Haushaltsverfügung 2021

Nach Beschluss des Haushaltplans sowie des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb Wasserversorgung wurden die Planwerke wie gesetzlich vorgeschrieben dem Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltsverfügung ist eingegangen und wird in der Sitzung bekanntgegeben.

Die Gemeinderäte bitten, die Haushaltsverfügung 2021 schriftlich zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Der Gemeinderat nimmt die Bekanntgabe zur Kenntnis.

Az.: 902.41

7. Beschluss zur Annahme von Zuwendungen

Nach der Dienstanweisung über die Annahme und die Behandlung von Spenden und Sponsoring durch die Gemeinde Schefflenz stehen folgende Spenden zur Annahme durch den Gemeinderat an:

Bäckerei Englert; Nico Valentin Englert, Dorfstr. 15; 74834 Elztal
Geldspende 59,00 €
Kindertagesstätte "Sonnenschein" Unterschöfflenz

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Annahme der Zuwendung.

Az.: 050.44

8. Informationen, Anfragen, Anregungen

Der Vorsitzende informiert über:

- Der Fachdienst Baurecht hat darüber informiert, dass die Baugenehmigung für die Erweiterung der Kindertagesstätte Oberschefflenz derzeit im Schreibdienst bearbeitet und in den nächsten Tagen versandt wird. Zusätzliche Auflagen des Brandschutzes im Bestand mit Mehrkosten von ca. 30.000 €, die Darstellung der baulichen Schwierigkeiten und die Preisentwicklung im Bausektor führen dazu, dass der Architekt die Kostenschätzung nochmals überarbeiten muss. Gegebenenfalls ist eine zusätzliche Gemeinderatssitzung zur Umsetzungsdebatte erforderlich.

Gemeinderat Rüger bekundet seinen Unmut über die genehmigungsrechtlichen Beschränkungen und hat kein Verständnis für die Brandschutzauflagen, die an der Realität vorbei gehen.

Gemeinderat Feil möchte wissen, ob die Auflagen ohne Bestandsveränderungen ebenfalls zum Tragen kommen würden.

Der Vorsitzende erläutert, dass diese nur über den Eingriff an das Gebäude vorgeschrieben werden. Er berichtet vom baurechtlichen Vorgespräch im Landratsamt, wo die Auflagen besprochen wurden. Die Brandschutzauflagen wurden erst vor einigen Wochen nachgefordert. Er kritisiert den Formalismus und die zu hohen Vorschriften, die den Kommunen eine Entwicklung unmöglich machen.

Gemeinderat Egolf erklärt es für wichtig, dass die Baugenehmigung endlich eingeht und möchte wissen, ob die Veränderungen im Bestand geschoben werden können.

Diese Frage beantwortet der Vorsitzende mit nein und verweist auf die Förderung.

Az.: 461.011

- Die vom Biberbau betroffenen Landwirte in Oberschefflenz wurden von der Gemeindeverwaltung kontaktiert.

Az.: 690.24

Die Gemeinderäte informieren sich bzw. regen an:

- Gemeinderat Wohlmann informiert sich, ob die Terminsprechstunden im Rathaus zukünftig beibehalten werden, oder das Rathaus wieder für den Publikumsverkehr geöffnet wird.

Die Bundesnotbremse läuft zum 30.06.2021 aus. Dies erlaubt eine stufenweise Rückführung in den Präsenzbetrieb. Landkreisweit wie auch bei uns gab es jedoch viele positive Rückmeldungen zu den Terminsprechstunden. Lediglich im Zusammenhang mit dem Verkauf der Freibadkarten im Rathaus kam es vereinzelt zu Kritik an den Terminsprechstunden. Die Terminsprechstunden sollen daher grundsätzlich beibehalten werden, aber ergänzt um einen offenen Nachmittag, an dem Sprechzeiten ohne Termin angeboten werden.

Der genaue Beginn der Änderungen wird noch mit dem Personalrat abgesprochen.

Az.: 042.231

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung. Der Gemeinderat verhandelt sodann im nichtöffentlichen Teil.

Der Vorsitzende:

Die Urkundspersonen:

Schriftführerin: